

Beilage 2411

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines ersten Gesetzes über die
Regelung der Beziehungen zwischen
Krankenkassen, Ärzten, Zahnärzten und
Dentisten

Auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom
20. April 1949 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige
Behandlung des anliegenden Entwurfs.

München, den 22. April 1949

(gez.) Dr. Chard,
Bayerischer Ministerpräsident

Entwurf

eines ersten Gesetzes über die Regelung der Beziehungen
zwischen Krankenkassen, Ärzten, Zahnärzten und
Dentisten

Zulassungsordnung für Ärzte

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das
folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des
Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Zulassungsordnung für Ärzte

Die Verordnung über die Zulassung von Ärzten
zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 12. August
1948 (GVBl. S. 149), die der Staatsminister für
Arbeit und soziale Fürsorge auf Grund des Gesetzes
über die vorläufige Regelung der Beziehungen zwischen
Krankenkassen, Ärzten, Zahnärzten und Dentisten vom
12. August 1948 (GVBl. S. 149) erlassen hat, erhält
hiermit für ihre Bestimmungen in den §§ 1 bis 43 als

Zulassungsordnung für Ärzte
die Kraft eines Gesetzes.

§ 2

Übergangsvorschriften zur Zulassungs- ordnung

Den Bestimmungen der §§ 1 bis 43 der Zu-
lassungsordnung für Ärzte (§ 1) werden als Über-
gangsvorschriften die folgenden §§ 44, 45 angefügt:

§ 44

- (1) Eine Zulassung, die vor dem 4. September 1939
ausgesprochen ist, bleibt unberührt.
- (2) Eine Zulassung, die nach dem 3. September 1939
ausgesprochen ist, gilt vom 1. Januar 1949 an
als ordentliche Zulassung, wenn der Arzt am
1. August 1948 die Vorbereitungszeit nach dem
§ 14 der Zulassungsordnung für Ärzte vom
17. Mai 1934 (RGBl. I S. 399) erfüllt hat.

Das Entsprechende gilt für die Genehmigung
zur Teilnahme eines Arztes an der kassenärzt-
lichen Versorgung.

- (3) Die Bestimmungen der Abs. 1, 2 gelten ent-
sprechend für einen Arzt, der Flüchtling im
Sinne des Flüchtlingsgesetzes vom 19. Februar
1947 (GVBl. S. 51) ist und im Herkunftsland
ordentlich oder vorläufig zugelassen war oder
die Genehmigung zur Teilnahme an der kassen-
ärztlichen Versorgung hatte.
- (4) Die Zulassung nach den Abs. 1 bis 3 und den
Drt, für den die Zulassung ausgesprochen ist,
stellt der zuständige Zulassungsausschuß fest.
- (5) Für die Regelung von Übergangsfällen kann
der Zulassungsausschuß zur Vermeidung einer
unbilligen Härte auf Antrag von den Zu-
lassungsgrundsätzen in Kap. 4 der Zulassungs-
ordnung für Ärzte (§ 1) abweichen. Gegen eine
Entscheidung kann der Arzt, die Kassenärztliche
Vereinigung oder der Krankenkassenverband
binnen einer Frist von einem Monate die Be-
rufung einlegen; das Rechtsmittel hat auf-
schiebende Wirkung. Der Berufungsausschuß
entscheidet endgültig.

§ 45

Die Verordnung Nr. 66 zur Sicherstellung
der ärztlichen Versorgung der von der Sozial-
versicherung betreuten Personen vom 6. Juli
1946 (GVBl. S. 202) tritt mit Wirkung vom
1. März 1947 außer Kraft; unberührt bleiben
die vorläufigen Zulassungen, die auf Grund
dieser Verordnung seit dem 1. März 1947 aus-
gesprochen worden sind.

§ 3

Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) Der Staatsminister für Arbeit und soziale
Fürsorge erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes
erforderlichen Bestimmungen und gibt die Zulassungs-
ordnung für Ärzte nach der neuen Fassung im Gesetz-
und Verordnungsblatte bekannt.

(2) Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August
1948 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage werden
das Gesetz über die vorläufige Regelung der Beziehun-
gen zwischen Krankenkassen, Ärzten, Zahnärzten und
Dentisten vom 12. August 1948 (GVBl. S. 149) und
die Verordnung vom 25. September 1948 zur Zu-
lassungsordnung für Ärzte vom 12. August 1948 (GVBl.
S. 198) für gegenstandslos erklärt.

(3) Das Gesetz wird für dringlich erklärt.

Begründung

1. Die Beziehungen zwischen Krankenkassen und Ärzten zu regeln, war eine gesetzliche Aufgabe des Reichsausschusses für Ärzte und Krankenkassen (§ 368 f. RVD.); dazu gehörte insbesondere die Ordnung der Zulassung von Ärzten zur ärztlichen Versorgung der versicherten Kranken und ihrer Angehörigen. Der nationalsozialistische Führergrundsatz machte dem Reichsausschuß als Selbstverwaltungskörper ein Ende; Aufgaben und Befugnisse nahm darauf der Reichsarbeitsminister wahr (§ 368 i. RVD.).

Die Verordnung Nr. 66 zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der von der Sozialversicherung betreuten Personen vom 6. Juli 1946 (GBl. S. 202) übertrug das Zulassungsgeschäft bis zur anderweitigen Regelung den Vorstehenden der Oberversicherungsämter.

Da die Zulassung nach ihrer Natur eine gemeinsame Angelegenheit der Ärzte und Krankenkassen und eine Aufgabe der Selbstverwaltung ist, erwirkte der Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge im Gesetze zur vorläufigen Regelung der Beziehungen zwischen Krankenkassen, Ärzten, Zahnärzten und Dentisten vom 12. August 1948 die Ermächtigung, nach Anhören der beteiligten Spitzenverbände eine Zulassungsordnung für Ärzte zunächst im Wege der Verordnung festzusetzen und die Versorgung der mit der Zulassung verbundenen Geschäfte wieder den Ärzten und Krankenkassen anzuvertrauen. Auf dieser Ermächtigung ruht die Zulassungsordnung für Ärzte vom 12. August 1948. An Stelle der einstweiligen Regelung die dauernde zu setzen, ist der Zweck dieses Gesetzes; damit wird zugleich eine Erwartung der Militärregierung erfüllt.

2. Die Zulassungsordnung vom 12. August 1948 hat sich bewährt, ihr Inhalt ist von den Spitzenverbänden der Ärzte und Krankenkassen vereinbart und stimmt mit der Zulassungsordnung der britischen Besatzungszone vom 21. April 1948 wörtlich überein. Vom In-

halte abzuweichen, liegt kein Grund vor, würde auch die Rechtseinheit stören.

Die Zulassungsordnung enthält im Kap. 1 allgemeine Begriffsbestimmungen und die Vorschrift, daß, von dringenden Fällen abgesehen, nur Kassenärzte die Kassenpraxis ausüben dürfen (§§ 1, 2). Die Anlegung des Arztregisters und die Bewerbung um eine Kassenarztsstelle ist in dem Kap. 2, 3 geregelt (§§ 3 bis 12).

Die Zulassungsgrundsätze bestimmt Kap. 4 (§§ 13 bis 21). Für Ende, Ruhen und Entziehung der Zulassung sind die Bestimmungen im Kap. 5 (§§ 22 bis 35) maßgebend. Die Verfahrensvorschriften gehen aus den §§ 28 bis 43 in Kap. 6 hervor.

Zur Vereinfachung genügt es, die Bestimmungen in den §§ 1 bis 43 mit der Kraft eines Gesetzes auszustatten und ihnen die notwendigen Übergangsbestimmungen in den §§ 44, 45 anzufügen.

3. Die Bestimmungen im § 44 halten die Zulassungen und Genehmigungen der früheren Ordnung aufrecht, wenn der Arzt am 1. August 1948 die in der Zulassungsordnung vom 17. Mai 1934 vorgeschriebene Vorbereitungszeit erfüllt hat. Dies gilt entsprechend auch für die Flüchtlingsärzte.

Für die Regelung von Übergangsfällen kann der Zulassungsausschuß zur Vermeidung unbilliger Härten von den Zulassungsgrundsätzen im Kap. 4 der Zulassungsordnung abweichen. Gegen seine Entscheidung ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig.

4. Die Vorschrift im § 45 hebt die obenbezeichnete Verordnung Nr. 66 mit Wirkung vom 1. März 1947 auf, läßt aber die vorläufigen Zulassungen, die in der Zwischenzeit ausgesprochen worden sind, unberührt.

5. Der § 3 des Entwurfes enthält Übergangs- und Schlußvorschriften, er ermächtigt den Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge, die Zulassungsordnung für Ärzte in der neuen Fassung bekanntzumachen.